

Kooperationsvertrag

Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit B.A.“

zwischen

Träger

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner*in

Funktion

Telefon

E-Mail

im Folgenden Träger genannt,

und der

**Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard,
dieser vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium, Internatio-
nales und Nachhaltigkeit, Prof. Dr. Thomas Bousonville**

**Gobenstraße 40
66117 Saarbrücken**

im Folgenden htw saar genannt,

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner auf dem Gebiet des Kooperativen Studiums. Diese Studienform stellt einen Beitrag zur Innovation des Fachhochschulstudiums dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihre praktische Qualifizierung im Beruf in das Hochschulstudium zu integrieren. Von der Integration ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit effizienz erhöhende Impulse zu geben vermag.

§ 2 Pflichten des Trägers

(1) Der Träger wirbt Bewerber*innen für das Kooperative Studium in eigener Verantwortung an.

(2) Der Träger verpflichtet sich, den Studierenden Praxiseinsätze in ihren regulären Arbeitsbereichen anzubieten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Einblicke in die Bereiche der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit zu gewinnen. Zusätzlich zu den Praxiseinsätzen wird den Studierenden die Gelegenheit geboten, Seminar- und Abschlussarbeiten zu verfassen sowie die studienintegrierte Praxisphase zu absolvieren. Eine separate Vereinbarung für die studienintegrierte Praxisphase wird von der htw saar zur Verfügung gestellt.

Die studienintegrierte Praxisphase wird in den fortgeschrittenen Semestern durchgeführt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mehreren Wochen, einschließlich begleitender Veranstaltungen.

Im Rahmen des kooperativen Studiums gelten folgende Regelungen für die studienintegrierte Praxisphase:

- Den Studierenden ist für die studienintegrierte Praxisphase die Gelegenheit zu geben, Projekte oder Aufgabenbereiche zu übernehmen, die sowohl genuin zum Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit/ Pädagogik der Kindheit gehören als auch für das Stellenprofil der Studierenden keine reguläre Arbeitsaufgabe darstellen.
- Zudem ist eine Freistellung von einem Monat vorgesehen, um eine Hospitation bei einem anderen Träger durchzuführen.
- Weitere Freistellungen während des kooperativen Studiums und der studienintegrierten Praxisphase umfassen begleitende Lehrveranstaltungen (Supervision) sowie Theorie-Praxis-Seminare.

Weitere Informationen und Details sind in der „Praktikumsrichtlinie über das studienintegrierte Praxissemester im Bachelor- Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ festgelegt.

(3) Der Träger verpflichtet sich, dem/der Studierenden einen geeigneten Betreuer/eine geeignete Betreuerin für das Kooperative Studium zur Verfügung zu stellen. Für die studienintegrierte Praxisphase ist eine Praxisanleitung mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit/ Kindheitspädagogik und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung erforderlich. Andere Hochschulabschlüsse müssen von der htw saar genehmigt werden.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die htw saar über die Anstellung von Studierenden zu informieren. Die htw saar stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

(5) Der Träger verpflichtet sich, der htw saar auf Verlangen über die Entwicklung des/der Studierenden Auskunft zu geben, sofern dies zur Durchführung und Betreuung des Studiums erforderlich ist.

(6) Der Träger beteiligt sich an der aktiven Vermarktung der Kooperation.

§ 3 Pflichten der htw saar

(1) Die htw saar benennt einen Professor/eine Professorin, der/die in allen Fragen des kooperativen Studiums dem Träger als Ansprechpartner*in dient.

(2) Die htw saar verpflichtet sich, die Betreuung der praxisintegrierten Studienleistungen sicherzustellen.

(3) Die htw saar verpflichtet sich, geeignete Themenstellungen des Trägers in die praxisintegrierten Studienleistungen einzubinden. Dies gilt insbesondere für die Themen von Seminar, Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten.

(3) Die htw saar gewährleistet die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots außerhalb der Praxisphasen entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die htw saar beteiligt sich an der aktiven Vermarktung der Kooperation.

§ 4 Durchführung der Lehre

(1) Die Lehre im kooperativen Studium wird durch Professoren/Professorinnen oder Lehrbeauftragte der htw saar durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des normalen Lehrbetriebes abgewickelt.

(3) Der Träger hat die Möglichkeit, dem Präsidenten für die Lehre geeignete Personen vorzuschlagen, die nach Zustimmung der entsprechenden Fakultät einen Lehrauftrag an der htw saar erhalten können.

§ 5 Einsatzzeiten im Träger

Die Einsatzzeiten des/der Studierenden beim Träger können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei zwischen ihm/ihr und dem Träger vereinbart werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die betrieblichen Einsatzzeiten die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der/die Studierende an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgreich teilnehmen kann.

Für eine erfolgreiche Durchführung von Studium und Praxis empfiehlt sich eine Arbeitszeit bis zu 30 Stunden im Monat während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters und während der vorlesungsfreien Zeit 10 Wochen in Vollzeit pro Studienjahr, wobei ein Studienjahr am 1. Oktober eines Jahres beginnt und am 30. September des darauffolgenden Jahres endet. Wahlweise kann auch ein Jahresarbeitszeitkonto angelegt werden.

§ 6 Anmeldung

Der Träger ist berechtigt, mit zulassungsberechtigten Studieninteressierten einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Der Träger meldet dies an die htw saar und verwendet hierfür das zur Verfügung gestellte Formular. Eine Kopie des Anstellungsvertrages ist dem Formular beizufügen.

§ 7 Kuratorium für das kooperative Studium

(1) Mit Abschluss des Kooperationsvertrages ist der Träger Mitglied im Kuratorium für das kooperative Studium.

(2) Die Hochschulleitung kann am kooperativen Studium beteiligte Mitglieder der htw saar in das Kuratorium berufen.

(3) Das Kuratorium hat den Zweck, den Kontakt zur htw saar und zwischen den am kooperativen Studium beteiligten Trägern zu verbessern. Außerdem ist es zu hören bei allen auftretenden strittigen Fragen.

(4) Das Kuratorium kann Vorschläge für die Verbesserung oder Anpassung des kooperativen Studiums erarbeiten und der Hochschulleitung unterbreiten.

(5) Das Kuratorium tritt regelmäßig mindestens einmal pro Semester oder auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds zusammen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt die Hochschulleitung ein.

(6) Die jeweils gültigen Leitlinien zur Zusammenarbeit des Kuratoriums (zur Zeit Stand 04/2023, s. Anlage) sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

§ 8 Abbruch des kooperativen Studiums

Bricht der/die Studierende das Studium im kooperativen Studiengang vor dessen ordnungsgemäßem Abschluss ab, so bietet die htw saar die Möglichkeit, das Studium im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen als Studierende eines herkömmlichen Studienganges der durchführenden Fakultät unter Anerkennung bisher erbrachter Leistungsnachweise fortzusetzen.

§ 9 Gebühren

Derzeit werden für das kooperative Studium keine besonderen Gebühren erhoben. An Aufwendungen für notwendige zusätzliche Maßnahmen sowie besondere Projekte (z. B. wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch zur Weiterentwicklung des kooperativen Studiums, empirische Untersuchungen u.a.) kann sich der Kooperationsbetrieb beteiligen. Hierzu ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 10 Vorlesungszeiten

Die Vorlesungszeiten und der Beginn des kooperativen Studiums werden von der htw saar festgelegt.

§ 11 Strittige Fragen

Sind Fragen nach § 2, § 3 und § 4 strittig, so ist die Angelegenheit dem Kuratorium vorzutragen. Verletzt der Träger oder die htw saar seine/ihre Pflichten aus diesem Vertrag anhaltend und führt eine Vermittlung durch das Kuratorium zu keinem Erfolg, so kann der Vertrag innerhalb der in §13 vorgesehenen Frist gekündigt werden.

§ 12 Forschungsprojekte

Aufgabenstellungen aus der betrieblichen Tätigkeit der/des Studierenden, die den Umfang des Studieninhalts übersteigen, können im Rahmen von Forschungsprojekten bearbeitet werden. Hierzu ist einem Professor/einer Professorin der htw saar, unter Beachtung der jeweils gültigen „Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes“, ein separater Auftrag zu erteilen.

§ 13 Sonstiges

(1) Dieser Kooperationsvertrag ist beidseitig mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündbar. Im Falle der Kündigung wirken die zum Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen solange für beide Seiten weiter fort, wie noch rechtsverbindliche Verträge über das kooperative Studium zwischen dem Träger und einem/einer Studierenden bestehen.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und nach Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Die Vertragsparteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

(5) Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch solche, die erst nach seiner Beendigung entstehen, werden die Vertragspartner gemäß § 11 dieser Vereinbarung unter der Beteiligung des Kuratoriums gütlich beilegen. Gelingt dies nicht ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Saarbrücken.

Ort, Datum

Saarbrücken,

Träger

htw saar

Name und Funktion

Prof. Dr. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium,
Internationales und Nachhaltigkeit